

## **Amtsgericht Bad Oeynhausen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 17.06.2026, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3, Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Gohfeld, Blatt 1783,**

**BV Ifd. Nr. 5**

Gemarkung Gohfeld, Flur 76, Flurstück 261, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 161, Größe: 548 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein 2-Familienhaus als Doppelhaushälfte. Wohnfläche EG + OG jeweils ca. 83 qm. Ursprungsbaujahr 1927, Um-/Anbauten 1930, 1955. Das Wohnhaus ist in Massivbauweise errichtet, 2-geschossig und unterkellert, der Anbau ist 1-geschossig mit ausgebautem Satteldach, der Windfang ist unterkellert, 2-geschossig mit Flachdach errichtet. Nebst Garage (BJ 1981) und 1-geschossigem Nebengebäude (ehemals Stallgebäude)(BJ 1960) .

Renovierungen und Modernisierungen wurden vor längerem bereits durchgeführt, weitere umfangreiche Arbeiten sind jedoch erforderlich.

Der Spitzboden und das Nebengebäude wurden von der Gutachterin nicht besichtigt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

149.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.